

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Schulzendorf
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 154 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

**I.
Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Schulzendorf
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung), beschlossen am 30.06.2004, ausgefertigt am 07.09.2004, veröffentlicht am 20.10.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, Schulzendorfer Gemeindekurier, in Kraft getreten am 21.10.2004,

wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz (4) Nr. 1. Anliegerstraßen Buchstaben a) bis g) wird jeweils der Anteil der Beitragspflichtigen von „70 v. H.“ in „75 v. H.“ geändert.

In § 4 Absatz (4) Nr. 1. Anliegerstraßen Buchstaben a) bis g) wird jeweils der Anteil der Gemeinde von „30 v. H.“ in „25 v. H.“ geändert.

**II.
Inkrafttreten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schulzendorf, den 28.11.2007

Dr. Burmeister
Bürgermeister